

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 27.06.2011: Sachbereich Gewässer Das Gewässer II. Ordnung darf auf Flst. Nr. 1100/38 nicht überbaut werden; d. h. das Baufenster sollte in diesem Bereich zurückgenommen werden bzw. soll dieses beibehalten werden, ist der Bach in diesem Bereich zu verlegen (Verweis § 76 Wasser-gesetz). Die jederzeitige Unterhaltung des Gewässers durch den Unterhaltungspflichtigen muss gewährleistet sein.</p> <p>Sachgebiet Bodenschutz Bitte als Hinweis mit aufnehmen: Der humose Oberboden ist vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Um einen fachge-rechter Umgang mit dem Boden zu gewährleisten, sind die Ausführungen der Bodenarbeiten nach DIN 19731 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenverdichtungen sollten vermieden werden. Zur Lagerung des Oberbodens sollten Mieten, max. Höhe 1, 5 m, angelegt werden.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt Für die Verlegung des verdohnten Bachlaufs ist im Bebauungsplan auf der privaten Grundstücksfläche ein Leitungsrechts festgesetzt. Die ordnungsgemäße und mit dem städtischen Tiefbauamt abge-stimmte Bachverlegung im Zuge der privaten Baumaßnahme ist be-reits vollzogen.</p> <p>Ein Hinweis zum Bodenschutz ist im Bebauungsplan bereits enthal-ten.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 08.06.2011: Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//10-08977 v. 02.12.10) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt Ein Hinweis zur Durchführung objektbezogener Baugrundunter-suchungen und Beweissicherungsverfahren ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Die Eigenschaften der geologischen Boden-schichtungen sind darüberhinaus in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Prinzipiell gelten für den eventuell geplanten Bau von Erdwärmesonden die Regelungen des "Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden" des UM. Detaillierte Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche zur Verfügung steht (www.lgrb.uni-freiburg.de).</p> <p><i>Stellungnahme vom 02.12.2010:</i> <i>Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet würmeiszeitlicher Grundmoränen sowie möglicherweise auch Beckentonen, die von anmoorigen Böden überlagert werden. Die jeweiligen Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bauen Molassegesteine des Tertiärs auf. Auffüllungen vorangegangener Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Grund- bzw. Schichtwässer in anmoorigen Böden können betonaggressiv sein. Bei der Drainage grundwasserbeeinflusster, anmooriger Böden ist mit starken Setzungen zu rechnen. Die Beckentone sowie die anmoorigen Böden stellen einen stark setzungsfähigen Baugrund dar. Für die geplanten Maßnahmen (u. a. Bau von Tiefgaragen) werden daher objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.</i></p>	